

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 18. November

1998

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag (29. November 1998) und zu den darauffolgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent (20. Dezember 1998)	307	Kirchliche Richtlinie für die Durchführung der kirchlichen Lehrerfortbildung der evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen	315
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum Heiligen Abend, dem 24. Dezember 1998	308	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1999, hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	317
Bemessungsfaktor für die jährliche Sonderzuwendung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	308	Einsparmöglichkeiten bei Softwareeinkauf	320
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	308	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde in Neunkirchen mit der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde in Neunkirchen	320
Arbeitsplatzsicherungsordnung Rheinland-Westfalen-Lippe Vom 19. August 1998	308	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchsiegeln	320
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen und Pfarrer Vom 19. Oktober 1998	309	Redaktionsschlußtermine 1999 für das Kirchliche Amtsblatt	320
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Vom 19. Oktober 1998	310	Anschriftänderung der Dienststelle der Beauftragten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit	320
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht	312	Personal- und sonstige Nachrichten	321
		Literaturhinweise	324
		Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM	325
		Berichtigungen zum KABI. Nr. 9/1998 und Nr. 10/1998	325

**Kanzelabkündigung
der Kollekte „Brot für die Welt“
zum 1. Adventssonntag (29. November 1998)
und zu den darauffolgenden Sonntagen
bis einschließlich 4. Advent
(20. Dezember 1998)**

Nr. 30632 Az. 14-6-4

Düsseldorf, 21. Oktober 1998

Zur 40. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

BROT FÜR DIE WELT ruft in diesem Jahr auf zur 40. Aktion mit der Botschaft: *GEHT DEN KINDERN EINE CHANCE*. Das

Schicksal der Kinder, die in den ärmsten Ländern der sogenannten Dritten Welt geboren werden, darf uns nicht gleichgültig sein. Viele sterben, bevor sie fünf oder sechs Jahre alt sind – weil sie ständig Hunger leiden und schon früh von Krankheiten geplagt werden.

Deshalb fordert BROT FÜR DIE WELT für die Kinder in dieser einen Welt:

- Alle Kinder sollen satt werden und nicht mehr hungrig schlafen gehen müssen.
- Alle Kinder sollen zur Schule gehen und Lesen, Schreiben und Rechnen lernen können.
- Alle Kinder sollen Zukunft haben, „denn ihnen gehört das Reich Gottes“ (Jesus von Nazareth).

Für die 39. Aktion 1997/98 wurden im Bereich der rheinischen Kirche rund 10,73 Millionen Mark an Spenden und Kollekten gesammelt.

Damit konnten viele Projekte in Afrika, Asien und Lateinamerika unterstützt und so für die betroffenen Menschen ein Zeichen der Hoffnung gesetzt werden.

Ich danke allen, die mit ihrem Opfer dazu beigetragen haben, den Ärmsten der Armen in dieser einen Welt zu helfen, und wünsche Ihnen eine gesegnete Adventszeit.

Manfred Kock
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum Heiligen Abend, dem 24. Dezember 1998

Nr. 30632 Az. 14-6-4 Düsseldorf, 21. Oktober 1998

Zur 40. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

in dieser Stunde erinnern wir uns an die Geburt des Kindes im Stall von Bethlehem.

Dabei dürfen wir die Millionen Menschen nicht vergessen, die in vielen Ländern von Asien, Afrika und Lateinamerika – aber auch in den Krisengebieten von Osteuropa – in Not und Elend leben oder unter der Vertreibung aus ihrer Heimat leiden. Denn auch für sie ist Jesus geboren.

Tausende von Kindern kommen in dieser Nacht zur Welt – viele wohlbehütet in einem Krankenhaus. Mehr als die Hälfte aber werden in Armenvierteln der Länder in der sogenannten Dritten Welt geboren und erblicken das Licht der Welt auf einer erbärmlichen Strohmatten oder auf einem Haufen Lumpen.

Durch ständigen Hunger, Unterernährung und Krankheit sterben viele dieser Kinder, bevor sie fünf oder sechs Jahre alt sind. Das darf uns nicht gleichgültig sein. Deshalb ruft BROT FÜR DIE WELT in diesem Jahr zur 40. Aktion auf – mit der Botschaft: *GEBT DEN KINDERN EINE CHANCE*. In einem Brief des Apostels Paulus an Timotheus (2, 4) heißt es: „Gott will, daß allen Menschen geholfen wird“.

Durch Spenden und Kollekten für die Aktion BROT FÜR DIE WELT können wir helfen und dazu beitragen, Hunger, Elend und Not in dieser einen Welt ein Stück weit zu bekämpfen.

Dafür danke ich Ihnen allen und wünsche Ihnen gesegnete Weihnachten.

Manfred Kock
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Bemessungsfaktor für die jährliche Sonderzuwendung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Nr. 32072 Az. 14-13-1 Düsseldorf, 9. November 1998

Nachstehend veröffentlichen wir die Bekanntmachung des Bundesministers des Inneren vom 17. August 1998 (GMBI. 1998, S. 559) über die Festsetzung des Bemessungsfaktors für die jährliche Sonderzuwendung. Nach dem geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht ist die Regelung auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Dienstgeber innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Festsetzung des Bemessungsfaktors nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung – Bek. d. BMI vom 17. August 1998 – D II 2-221 670-13/1 –

Für das Jahr 1998 beträgt der Bemessungsfaktor nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung 0,9239, bei den Anwärterbezügen 0,9360.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nr. 28355 Az. II/13-2-2-1 Düsseldorf, 8. Oktober 1998

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsplatzsicherungsordnung Rheinland-Westfalen-Lippe Vom 19. August 1998

Grundsatz

Mit Rücksicht auf die durch die Finanzkrise in Kirche und Diakonie bedingte Notwendigkeit zu Einsparungen, verbunden mit der Feststellung, daß betriebsbedingte Kündigungen für viele Betroffene angesichts der Arbeitsmarktlage zur Langzeitarbeitslosigkeit führen, hat die Rheinisch-Westfälisch-Lippische

Arbeitsrechtliche Kommission zur Ermöglichung der Verhinderung von Kündigungen die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1

Dienstvereinbarung zur Arbeitsplatzsicherung

Zur Abwehr betriebsbedingter Kündigungen infolge einer festgestellten wirtschaftlichen Notlage kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, daß die Personalkosten verringert werden durch folgende vorübergehenden Maßnahmen:

- a) Absenkung der Zuwendung
 - aa) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993,
 - bb) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993,
 - cc) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993, um bis zu 50 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge bei entsprechendem Freizeitausgleich oder
- b) Minderung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um bis zu 1,5 Stunden bei gleichzeitiger Kürzung der Bezüge gemäß § 34 BAT-KF.

Die Möglichkeit der Kürzung von Arbeitszeiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch einzelvertragliche Regelung bleibt unberührt.

§ 2

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung ist, daß der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Notlage der Dienststelle darlegt; eine wirtschaftliche Notlage der Einrichtung ist dann anzunehmen, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen, und wenn dieses durch die Wirtschaftsprüfung, die regelmäßig die Einrichtung prüft, oder durch eine Wirtschaftsprüfung, auf die sich Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung geeinigt haben bzw. durch den für die Dienststelle zuständigen Rechnungsprüfer festgestellt worden ist. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben vor Abschluß der Dienstvereinbarung unter Zugrundelegung eines Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten zur Überwindung gibt.

Über die Absicht, eine Dienstvereinbarung abzuschließen, sind die in der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Vereinigungen der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die zuständige Landeskirche bzw. das zuständige landeskirchliche Diakonische Werk zu unterrichten.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Zuwendung bzw. zur Minderung der Wochenarbeitszeit führen,
2. die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses zwischen Leitung und Mitarbeitervertretung, in dem laufend die Um-

setzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird,

3. die Laufzeit der vorübergehenden Absenkung der Zuwendung bzw. der Minderung der Arbeitszeit und die Feststellung, daß nach Ende der Laufzeit die Bezüge wieder zu zahlen sind bzw. die Arbeitszeiten wieder auf den Stundensatz anzuheben sind, die den allgemeinen Arbeitsrechtsregelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission entsprechen.

(3) Der Ausschuß nach Absatz 2 Nr. 2 kann zu den Sitzungen sachkundige Personen nach § 25 MVG hinzuziehen. Er hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die Absenkung der Zuwendung bzw. die Minderung der Arbeitszeit in der festgelegten Höhe notwendig bleibt; insbesondere überprüft er die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze.

§ 3

Kündigungsschutz

Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

§ 4

Beteiligung der ARK

Die Dienstvereinbarung bedarf der Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 2 eingehalten sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 19. August 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen und Pfarrer Vom 19. Oktober 1998

Nr. 14439 Az. 14-15-2-2

Düsseldorf, 19. Oktober 1998

Auf Grund von § 8 der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 25. September 1993 (KABl. S. 306) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 210) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 28. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 24) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 211) – wie folgt geändert:

I

1. In Ziffer 2.1.1 werden folgende Sätze angefügt:
Wird der Umzug nicht innerhalb eines Jahres nach Antritt des Pfarramtes bzw. der Verwaltung der Pfarrstelle durchgeführt, kann das Leitungsorgan für einen späteren Umzug einen Zuschuß bis zur Höhe der Beförderungsauslagen (§ 4) und einen Zuschuß bis zur Höhe der Pauschvergütung für sonstige Umzugsausgaben (§ 6) bewilligen.
Bei diesen Zuschüssen handelt es sich nicht um Personalkosten, für die die Landeskirche nach dem Finanzausgleichsgesetz zuständig ist.
2. In Ziffer 2.1.2 wird das Klammerzitat „(§ 7)“ durch „(§ 6)“ ersetzt.
3. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„3. **Zu § 3**
Für die Beantragung der Umzugskostenvergütung ist das Formular (Anlage 2) zu verwenden.“
4. Ziffer 6 erhält folgende Überschrift:
„6. **Zu § 6**“
5. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
„7. **Zu § 7** (bleibt frei)“

II

Die Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1

Besoldungsgruppen	Zu § 6 Abs. 1 und 2			Zu § 6 Abs. 3	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
A 13 u. A 14	1.652,50	826,25	431,98	495,75	165,25
A 12	1.467,36	733,68		440,21	146,74

Stand: 1. November 1998

Anlage 2 auf Seiten 311 und 312

III

Die Anlage 2 wird durch die beigefügte Anlage 2 ersetzt.

IV

Die Anlage 1 gilt für Umzüge, die nach dem 31. Oktober 1998 durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Vom 19. Oktober 1998

Nr. 14440 Az. 14-13-3

Düsseldorf, 19. Oktober 1998

Auf Grund von § 13 der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 25. September 1993 (KABl. S. 307) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 212) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 29) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 212) – wie folgt geändert:

I

1. In der Einleitung ist die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ zu ersetzen.
2. Ziffer 5.1 erhält folgende Fassung:
„5.1 **Zu Absatz 1**
Für die Beantragung der Umzugskostenvergütung sind die Formulare (Anlagen 2-5) zu verwenden.“

II

Die Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1

Besoldungsgruppen	Zu § 10 Abs. 1 und 2			Zu § 10 Abs. 4	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
B 3 – B 11 C 4	1.961,06	980,53	431,98	588,32	196,11
B 1 u. B 2 A 13 – A 16 C 1 – C 3	1.652,50	826,25		495,75	165,25
A 9 – A 12	1.467,36	733,68		440,21	146,74
A 1 – A 8	1.385,08	692,54		415,52	138,51

Stand: 1. November 1998

III

1. In dem Formular Anlage 2 ist unter Nummer 7 die siebte Zeile zu streichen.
2. In dem Formular Anlage 5 ist die Nummer 5 zu streichen. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

IV

Die Anlage 1 gilt für Umzüge, die nach dem 31. Oktober 1998 durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

Antrag auf Umzugskostenvergütung

Evangelische Kirche im Rheinland
 – Landeskirchenamt –
 Postfach 32 03 40
 40434 Düsseldorf

d. d. Superintendentin /
 Superintendenten
 des Kirchenkreises

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen					
Name und Vorname des Antragstellers / der Antragstellerin			Neue Dienststelle		
Amtsbezeichnung			Telefon		
Wohnung (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)					
Familienstand seit					
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden					
Ich beantrage Umzugskostenvergütung für den ausgeführten Umzug			von (Ort, Straße, Hausnummer)		
			nach (Ort, Straße, Hausnummer)		
Der Umzug erfolgt in:					
das kircheneigene Pfarrhaus <input type="checkbox"/> die angemietete Pfarrwohnung <input type="checkbox"/> das Eigentum <input type="checkbox"/>					
1. Am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes zur häuslichen Gemeinschaft des Antragstellers / der Antragstellerin gehörenden Personen, soweit sie auch am neuen Wohnort mit dem Antragsteller / der Antragstellerin in häuslicher Gemeinschaft leben:					
Vor- und Zuname		Geburtsdatum	Rechtliche Stellung zur Antragstellerin zum Antragsteller	Familienstand	Ist das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?
Antragsteller/in					
Ehegatte					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kind					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt am			Anlaß der Zusage		
3. Für den Umzug					
<input type="checkbox"/> haben weder ich noch eine andere Person eine Zuwendung von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle erhalten.					
<input type="checkbox"/> habe ich – hat der (die)		einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt		bei	über den bis heute nicht entschieden worden ist.
<input type="checkbox"/> habe ich – hat der (die)		eine Zuwendung erhalten in Höhe		von	DM, die ich auf dem beiliegenden besonderen Blatt erläutert habe.
4. Ich bitte, die Umzugskostenvergütung auf mein Konto zu überweisen bei (Bank, Sparkasse)					
Konto-Nr.			Bankleitzahl		
5. Als Abschlag auf die Umzugskostenvergütung habe ich bereits _____ DM erhalten.					

6.	Ich beantrage im einzelnen: <input type="checkbox"/> Ersatz der Beförderungsauslagen (Spediteurrechnung im Original und 2 Angebote liegen bei) Anlagen Nr. _____ <input type="checkbox"/> Erstattung von Reisekosten Benutztes Beförderungsmittel _____ Fahrkosten der öffentlichen Verkehrsmittel (Belege sind beigelegt) _____ DM Beleg Nr. _____ Bei Benutzung eines PKW Entfernung bisherige Wohnung / neue Wohnung _____ km <input type="checkbox"/> Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Nicht von der Antragstellerin / dem Antragsteller auszufüllen _____ DM _____ DM x _____ DM _____ DM A _____ DM K _____ DM _____ DM insgesamt _____ DM Abschlag _____ DM Auszahlungsbetrag _____ DM Festgestellt _____ <div style="text-align: right;">Unterschrift</div>
----	--	---

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben in dem vorstehenden Antrag und den Anlagen und Belegen hierzu.

Ort und Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht

Nr. 29156 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 12. Oktober 1998

Das Finanzministerium NW hat durch Runderlaß vom 19. August 1998 (MBI. S. 1020) Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht gegeben.

Unter Beachtung des kirchlichen Rechts geben wir die nachstehende Fassung bekannt:

Nach § 3 Abs. 1 der Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhV) sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit der Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen beurteilt sich grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Verordnung vom

26. September 1994 (BGBl. I S. 2750). Damit setzt die Beihilfefähigkeit voraus, daß der Zahnarzt die Rechnungsbeträge bei zutreffender Auslegung der Gebührenordnung zu Recht in Rechnung gestellt hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Mai 1996 – 2 C 10.95 –, NJW 1996, S. 3094) sind die Beihilfefestsetzungsstellen zur Überprüfung der zahnärztlichen Gebührenrechnungen im Hinblick auf die beihilferechtliche Vorschrift der Angemessenheit verpflichtet. Eventuelle Zweifel sind anhand der Gebührenordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zu beurteilen. Dabei kann generell davon ausgegangen werden, daß die Gebührenvorschriften eindeutig sind und sowohl von den Beihilfestellen als auch von den Gerichten ohne weiteres eindeutig ausgelegt werden können. Lediglich dann, wenn objektive Unklarheiten bzw. objektiv zweifelhaft Gebührenschriften Anlaß zu ernsthaft widerstreitenden Meinungen über die Berechtigung von Gebührenansätzen geben, muß der Dienstgeber vor Entstehung der Aufwendungen seine Rechtsauffassung (generell oder im Einzelfall) deutlich klarstellen, wenn er die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen ausschließen will. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung geben wir zur GOZ folgende Hinweise:

- 1 Der Zahnarzt darf Vergütungen nur für solche Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ). Soweit er darüber hinaus Leistungen berechnet, die er auf Verlangen des Patienten erbracht hat (§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3 GOZ), sind diese in der Rechnung kenntlich zu machen (§ 10 Abs. 3 letzter Satz GOZ).
- 2 Die Vereinbarung einer von der Gebührenordnung abweichenden Höhe der Vergütung (Abdingung) ist nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 GOZ zulässig. Auch wenn eine gebührenrechtlich zulässige Abdingung vorliegt, können Gebühren grundsätzlich nur bis zum 2,3fachen Gebührensatz (sog. Schwellenwert) beihilferechtlich als angemessen angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes – ggf. bis zum Höchstsatz (3,5facher Gebührensatz) – ist nach der gegebenen Begründung gerechtfertigt.
- 3 Nach § 4 Abs. 3 GOZ sind mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten abgegolten, sofern im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Nicht berechnungsfähig sind somit u. a. Kosten für Anästhetika, Nahtmaterial, Kunststoffe für nicht im Labor hergestellte provisorische Kronen, Einmalartikel, Bohrer, Wurzelkanalinstrumente usw.
Die Berechnung der Auslagen für zahntechnische Leistungen (§ 9 GOZ) bleibt unberührt.
- 4 Überschreiten des Schwellenwertes
- 4.1 Nach § 5 GOZ bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührensatzes. Ein Überschreiten des in § 5 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz GOZ vorgesehenen 2,3fachen Gebührensatzes (sog. Schwellenwert) ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz GOZ nur zulässig, wenn der Rechnungsaussteller dargelegt hat, daß Besonderheiten der in § 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ angegebenen Bemessungskriterien die Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen. Aus der Begründung der Überschreitung muß ersichtlich sein, daß die Leistung auf Grund der tatsächlichen Umstände vom Typischen und Durchschnittlichen erheblich abweicht. Dazu reicht im allgemeinen eine stichwortartige Kurzbegründung aus, wenn in ihr die „Besonderheiten“ bei der Erbringung der einzelnen Leistung substantiiert angesprochen sind.
Besonderheiten der Bemessungskriterien können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen
- besonders schwierig war oder
 - einen besonderen Zeitaufwand beanspruchte oder
 - wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung über das gewöhnliche Maß hinausging
- und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (wie z. B. bei Nummer 605 GOZ).
Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Februar 1994 – 2 C 10.92 – (NJW 1994, S. 3023) hat die Überschreitung „den Charakter einer Ausnahme“. Gebühren bis zum Schwellenwert sind danach nicht nur für einfache oder höchstens durchschnittlich schwierige und aufwendige Behandlungsfälle, sondern für die große Mehrzahl aller Behandlungsfälle zur Verfügung gestellt und decken in diesem Rahmen auch die Mehrzahl der schwierigeren und aufwendigeren Behandlungsfälle ab. Das OLG Köln hat im Urteil vom 21. August 1996 – 5 U 196/95 – (VersR 1997 S. 1362) festgestellt und mit Urteil vom 16. Juni 1997 – 5 U 35/97 – bestätigt, daß die Bemessung der Gebühr nach dem 2,3fachen Bemessungssatz (Regelhöchstsatz) bereits einen über dem Durchschnitt liegenden Schwierigkeitsgrad der Behandlung oder einen über dem Durchschnitt liegenden Zeitaufwand voraussetzt.
- 4.2 Das Überschreiten der Schwellenwerte rechtfertigen hinsichtlich der unter Nummer 4.1 aufgeführten Bemessungskriterien grundsätzlich nur solche Besonderheiten, die in der Person des Patienten liegen (patientenbezogene Bemessungskriterien). Besonderheiten im Bereich des Zahnarztes, z. B. seine besondere Qualifikation, der Einsatz eines besonders teuren Gerätes bei der Leistungserbringung oder besondere Verfahrenstechniken (z. B. Säure-Ätz-Technik, Cerec-Verfahren, Kompositfüllungen) scheiden als Gründe zur Rechtfertigung einer Überschreitung des Schwellenwertes grundsätzlich aus. Es muß dargelegt werden, daß gerade bei der Behandlung des betreffenden Patienten – abweichend von der großen Mehrzahl der Patienten – außergewöhnliche Besonderheiten aufgetreten sind. Aus der Begründung muß erkennbar sein, aus welchem Grund eine besondere, atypische Behandlung erforderlich war und worin diese bestand. Die bloße Angabe „besonders schwierig“ oder „besonders zeitaufwendig“ reicht nicht aus.
- 4.3 Besonderheiten der patientenbezogenen Bemessungskriterien rechtfertigen im übrigen die Überschreitung des Schwellenwertes jeweils nur bei Leistungen, mit denen sie im Zusammenhang stehen (leistungsbezogene Begründung). Als leistungsbezogene Begründung kann u. U. auch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles angesehen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GOZ).
- 4.4 Eine Verblendkrone wird gebührenrechtlich vom Begriff der Vollkrone (Nummern 220, 221, 500 und 501 GOZ) erfaßt. Die laborseitige Ausführung einer Krone (einschließlich Metallkeramik) hat keinen Einfluß auf die Gebühr für die zahnärztliche Leistung. Die Verblendung einer Krone kann daher ein Überschreiten des Schwellenwertes nicht rechtfertigen.
- 4.5 Die Begründung für die Überschreitung des Schwellenwertes ist nach § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ auf Verlangen des Patienten näher zu erläutern. Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang der Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, soll sie unter Darlegung der Zweifel den Beihilfeberechtigten bitten, die Begründung durch den Zahnarzt erläutern zu lassen. Diese Erläuterung ist für den Rechnungsaussteller eine unentgeltlich zu erbringende Nebenleistung aus dem Behandlungsvertrag. Allgemein gehaltene Bemerkungen ohne konkreten Bezug auf die einzelne Leistung genügen dieser Erläuterungspflicht nicht. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, so kann das Gutachten eines Amts- oder Vertrauenszahnarztes eingeholt werden.
- 5 Aus § 6 Abs. 1 GOZ ergibt sich kein „Wahlrecht“ des Zahnarztes, seine Leistungen entweder nach der GOZ oder nach der GOÄ zu berechnen. Er darf aus den beiden Gebührenordnungen nur diejenige Gebühr berechnen, die in ihrer Leistungsbeschreibung der erbrachten Lei-

- stung entspricht. Falls für die erbrachte Leistung sowohl eine Gebühr in der GOZ als auch in der GOÄ enthalten ist, muß der Zahnarzt die Leistung nach der GOZ berechnen, weil sich gem. § 1 GOZ die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte nach der GOZ bestimmen und nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Mai 1992 – IV ZR 213/91 (NJW 1992, S. 2360) grundsätzlich davon auszugehen ist, daß das Gebührenverzeichnis zur GOZ die vergütungsauslösenden zahnärztlichen Leistungen vollständig beschreibt.
- 6 Nach § 6 Abs. 2 GOZ können selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten der GOZ auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden. Vermeintliche Lücken im Gebührenverzeichnis oder anderweitige Auffassungen über den Wert einer zahnärztlichen Leistung rechtfertigen keine analoge Bewertung. Dies gilt auch für Leistungen, die lediglich eine besondere Ausführung einer nach dem Gebührenverzeichnis bewerteten Leistung darstellen (§ 4 Abs. 2 GOZ), z. B. die „professionelle Zahnreinigung“ (Nummer 405 GOZ) oder die Kompositfüllung (Nummern 205, 207, 209 und 211 GOZ).
- 7 Gebührenverzeichnis (Anlage zur GOZ)
- 7.1 Die Leistungsbeschreibung der Nummer 9 GOZ enthält keine Abrechnungsfestlegung nach Zahngebieten; die Leistung umfaßt als typische Zielleistung alle notwendigen Maßnahmen zur Schmerzausschaltung im Zahnbereich, der von der Betäubung erreicht wird. Dazu gehört auch die Wiederholung der Anästhesie, wenn die Wirkung der Infiltrationsanästhesie im Verlauf der Behandlung nachläßt. Nummer 9 GOZ kann grundsätzlich nicht je Einstichstelle und nicht erneut für die nachgebende Anästhesie berechnet werden.
- 7.2 Zum Leistungsinhalt der Nummern 205, 207, 209 und 211 GOZ gehört auch die Kompositfüllung.
- 7.3 Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten sind nach Nummer 203 GOZ je Sitzung nur einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig, auch wenn mehrere Arten von „besonderen Maßnahmen“ durchgeführt wurden.
Neben kieferorthopädischen Leistungen nach den Nummern 610 bis 613 GOZ für die Eingliederung oder Entfernung von Brackets oder Bändern kann die Nummer 203 GOZ nicht berechnet werden, da vom Leistungsinhalt dieser Gebührennummer nur Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten erfaßt werden.
- 7.4 Bei Inlays ist die temporäre Versorgung der Kavität zwischen Präparieren der Kavität und Eingliedern der endgültigen Einlagefüllung Bestandteil der Leistungen nach den Nummern 215 bis 217 GOZ. Daneben können Gebühren nach den Nummern 227, 228 oder 202 GOZ nicht berechnet werden (Urteil des BGH vom 13. Mai 1992 – IV ZR 213/91).
- 7.5 Die Nummern 218 und 219 GOZ stehen nur für Aufbaufüllungen an Zähnen zur Verfügung, die abschließend mit einer Krone versorgt werden; sie sind nicht nebeneinander für denselben Zahn und je Zahn nur einmal berechnungsfähig.
- 7.6 Nummer 241 GOZ kann für die Aufbereitung eines Wurzelkanals nicht mehrfach abgerechnet werden, auch wenn sich die Leistungserbringung über mehrere Sitzungen erstreckt hat.
- 7.7 Nummer 405 GOZ umfaßt auch die „professionelle Zahnreinigung“.
- 7.8 Für das Einbringen und Entfernen der Membran im Rahmen der gesteuerten Geweberegenerationsbehandlung (Guided Tissue Regeneration, GTR) kann die Nummer 413 GOZ analog als Komplexgebühr oder die Nummern 412 und 411 GOZ analog jeweils als gesonderte Gebühr für das Einbringen (Nummer 412) und Entfernen (Nummer 411) der Membran berechnet werden. Die notwendigen Kosten für die Membran sind gesondert berechenbar.
- 7.9 Neben der Nummer 504 GOZ ist Nummer 508 GOZ nicht berechenbar. Der Sekundärteil einer Teleskopkrone ist kein Verbindungselement im Sinne der Nummer 508 des Gebührenverzeichnisses.
- 7.10 Nach der Leistungsbeschreibung kann Nummer 507 GOZ nur für Brückenglieder oder Stege in Anspruch genommen werden, mit denen Kronen oder Einlagefüllungen (festsitzender Zahnersatz) verbunden werden. Nummer 507 GOZ ist nicht zusätzlich berechenbar für zu überbrückende Spannen oder Freiendsättel bei Teilprothesen nach Nummer 520 GOZ und Modellgußprothesen nach Nummer 521 GOZ.
- 7.11 Die Berechnung einer Gebühr nach Nummer 517 GOZ kann regelmäßig nur im Zusammenhang mit prothetischen Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses) in Betracht kommen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten qualifizierten Voraussetzungen vorliegen. Die Abformungen im Zusammenhang mit der Versorgung der Zähne mit Einlagefüllungen und Einzelkronen sind mit den Leistungen nach den Nummern 215 bis 217 und 200 bis 222 GOZ abgegolten (2. Abrechnungsbestimmung nach Nummer 222 GOZ).
- 7.12 Die Leistungen nach den Nummern 603 bis 608 GOZ umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren. Für einen Verlängerungszeitraum der ursprünglichen Kieferumformung kann regelmäßig pro Jahr der Weiterbehandlung ein Viertel der jeweils vollen Gebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 5 Abs. 2 GOZ als angemessen angesehen werden (Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. März 1997 – 3 B 95.1895 –).
- 7.13 Die Berechnung der Nummer 619 GOZ kommt grundsätzlich nur bei einer kieferorthopädischen Behandlung in Betracht. Für notwendige Beratungen und Gespräche im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung stehen dem Zahnarzt gem. § 6 Abs. 1 GOZ die entsprechenden Gebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte zur Verfügung.
- 7.14 Nach der Abrechnungsbestimmung hinter Nummer 709 GOZ sind die Leistungen nach den Nummern 708 und 709 GOZ nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der Herstellung von endgültigem Zahnersatz berechnungsfähig; von einem zeitlichen Zusammenhang ist grundsätzlich auszugehen, wenn zwischen provisorischer Versorgung und Herstellung des endgültigen Zahnersatzes ein Zeitraum von weniger als drei Monaten liegt.
- 7.15 Die Leistungen für die Versorgung mit Einlagefüllungen (Nummern 215 bis 217), mit Kronen (Nummern 220 bis 222), mit Brücken (Nummern 500 bis 504) und mit Prothesen (Nummern 520 bis 523) umfassen nach den Ab-

rechnungsbestimmungen hinter den Nummern 222, 504 und 523 GOZ auch die Relationsbestimmung bzw. die Bestimmung der Kieferrelation. Hierfür können daher grundsätzlich keine Gebühren aus Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses (funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) berechnet werden.

- 7.16 Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen nach Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses sind nur als solche im Rahmen einer funktionellen Gebißanalyse berechnungsfähig. Eine Notwendigkeit für derartige Maßnahmen kann bei einer prothetischen Versorgung nur bei umfangreichen Gebißsanierungen anerkannt werden, d. h. wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die regelrechte Schlußbißlage durch Einbruch der vertikalen Stützzonen und/oder die Führung der seitlichen Unterkieferbewegungen nicht mehr sicher feststellbar sind. Im Interesse einer fachgerechten Befunderhebung des stomatognathen Systems ist in diesem Fall regelmäßig die Leistung nach Nummer 800 GOZ erforderlich.
- 7.17 Die Leistungen nach den Nummern 805 und 806 GOZ sind nicht nebeneinander und in einer Sitzung nur einmal (nicht je Registriergang) berechenbar.
- 7.18 Nummer 905 GOZ ist nicht im Rahmen der implantologischen/prothetischen **Primärversorgung** berechenbar. Die Berechnung der Nummer 905 GOZ kann im allgemeinen erst nach Ablauf einer längeren Zeit nach dem Einfügen des Zahnersatzes auf dem Implantat in Betracht kommen.

II

Der Runderlaß des Finanzministeriums NW vom 4. Januar 1988 (MBI. S. 130), den wir unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts durch Verfügung vom 7. Januar 1988 (KABl. S. 2) bekanntgemacht haben, – zuletzt geändert durch Runderlaß des Finanzministeriums vom 13. November 1995 (MBI. S. 697) – bekanntgemacht durch Verfügung des Landeskirchenamtes vom 17. Januar 1996 (KABl. S. 67) – wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Kirchliche Richtlinie für die Durchführung der kirchlichen Lehrer- fortbildung der evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen

Nr. 26620 Az. 12-4-12-1 Düsseldorf, 16. Oktober 1998

I. Vorbemerkungen

1. Die evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen betreiben gemäß Art. VII des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (im folgenden: Staatskirchenvertrag 1984) mit Anerkennung durch das Land Nordrhein-Westfalen Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung.
- Soweit die Landeskirchen Lehrerfortbildung betreiben, ist diese für alle in der Stundentafel ausgewiesenen Fächer –

ausgenommen katholische Religionslehre und Sport – möglich. Die Landeskirchen können zusätzlich Lehrerweiterbildung zum Erwerb der Fakultas in Evangelischer Religionslehre durchführen (§ 1 Abs. 1 der Vereinbarung über kirchliche Lehrerfortbildung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den drei evangelischen Landeskirchen vom 4. März 1985 – Folgevereinbarung zu Art. VII des Staatskirchenvertrages 1984; im folgenden abekürzt: Folgevereinbarung).

2. Die Landeskirchen betreiben Fort- und Weiterbildung durch eigene und beauftragte Einrichtungen.
- Eigene landeskirchliche Einrichtungen sind:
das Pädagogisch-Theologische Institut in Bad Godesberg für die Evangelische Kirche im Rheinland;
das Pädagogische Institut in Schwerte-Villigst für die Evangelische Kirche von Westfalen;
das Schulreferat der Lippischen Landeskirche für die Lippische Landeskirche.
- Beauftragte Einrichtungen sind:
die kreiskirchlichen Schulreferate und Bezirksbeauftragten der Landeskirchen;
die Gemeinschaft Evangelischer Erzieher e.V. (GEE).
- Die Landeskirchen können weitere Einrichtungen beauftragen oder Beauftragungen widerrufen.

II.

Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen als kirchliche Lehrerfortbildung gelten die nachfolgenden Richtlinien:

1. Teilnehmer / Teilnehmerinnen

- 1.1 Die Teilnahme staatlicher oder kirchlicher Lehrkräfte an Fortbildungsveranstaltungen der Kirchen geschieht freiwillig (Art. VII Abs. 1 Satz 2 Staatskirchenvertrag 1984). Lehrerinnen und Lehrer können damit ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen (§ 2 Folgevereinbarung).
- 1.2 Die Teilnahme an der kirchlichen Lehrerfortbildung wird durch die Gewährung von Sonderurlaub ermöglicht. Es gelten, auch für den Fall einer Dienstbefreiung, die gleichen Maßstäbe wie bei der Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Folgevereinbarung).
- 1.3.1 Adressaten der Lehrerfortbildung sind grundsätzlich nur Lehrerinnen und Lehrer im staatlichen oder im Ersatz-Schuldienst. Pfarrerrinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten sowie sonstige kirchliche Lehrkräfte werden dann zum Einladungskreis gerechnet, wenn sie evangelische Religionslehre erteilen oder anderweitig im Schuldienst tätig sind.
- Die jeweilige Ausschreibung für eine Tagung muß den Adressatenkreis der Lehrenden eindeutig benennen.
- 1.3.2 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren und Beamte der staatlichen Schulaufsicht gelten als Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieser Richtlinie.
- 1.3.3 In Ausnahmefällen können Personen, die nicht zu dem vorstehend definierten Teilnehmerkreis gehören, z. B. einzelne Pfarrerrinnen und Pfarrer, arbeitslose Lehrerinnen und Lehrer, Studentinnen und Studenten, Erzieherinnen und Erzieher, sowie Eltern an Lehrerfortbildungsveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch der Charakter der Tagung als Lehrerfortbildungsveranstaltung nicht gefährdet wird.

- 1.4 Tagungskonzeptionen, die eine andere Zusammensetzung des Teilnehmerkreises erfordern – z. B. Tagungen zur Übergangsproblematik Kindergarten/Grundschule; Tagungen mit Werklehrern und Ausbildungsmeistern von Handwerksbetrieben; Tagungen mit Lehrern unter Hinzuziehung von Eltern und Schülern einer Schule; Tagungen im Hinblick auf die Programmatik „Öffnung von Schule“ und „Haus des Lernens“ – bedürfen im Zuständigkeitsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche der vorhergehenden Abstimmung mit dem jeweiligen Landeskirchenamt, im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen der Abstimmung mit dem Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst.
2. Veranstaltungen
- 2.1 Veranstaltungen der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung können halb-, ein-, mehrtätig und mehrwöchig sein (§ 1 Abs. 3 Folgevereinbarung). Sie müssen mindestens zwei Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten umfassen. Pro Tag und Teilnehmer werden jedoch nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten als Lehrerfort- oder -weiterbildung anerkannt.
- 2.2 Veranstaltungen der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung finden grundsätzlich auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen statt.
Soweit Tagungen in eigenen Häusern einer der drei Landeskirchen, ihrer Kirchengemeinden oder Kirchenkreise stattfinden, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im übrigen Bundesgebiet liegen, gelten sie als auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Sollen Tagungen in anderen Tagungshäusern außerhalb von Nordrhein-Westfalen stattfinden, ist dies zuvor in jedem Fall mit dem jeweiligen Landeskirchenamt oder im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mit dem Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst abzustimmen.
Studienreisen, die als ein- oder mehrtägige Reisen in das Bundesgebiet außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen, können ausnahmsweise als Veranstaltung der kirchlichen Lehrerfortbildung durch das Landeskirchenamt (Evangelische Kirche im Rheinland, Lippische Landeskirche) oder für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen durch das Pädagogische Institut in Schwerte-Villigst anerkannt werden.
- 2.3 Die Ausschreibung von Tagungen der kirchlichen Lehrerfortbildung muß
- Adressatenkreis;
 - Zweck, Absicht und Ziel des Veranstaltungsangebotes benennen;
 - die Relevanz der Inhalte für Schule und Unterricht erkennen lassen;
 - die zeitliche und organisatorische Strukturierung des Fortbildungsangebotes aufzeigen.
- 2.4 Bei der Verteilung staatlicher Mittel sind unter Voraussetzung der in Ziffer 2.1 bis 2.3 genannten Kriterien
- 2.4.1 berücksichtigungsfähige Tagungen:
- a) Fortbildungsveranstaltungen mit Lehrenden;
 - b) Arbeitsgemeinschaften für Religionslehrerinnen und Religionslehrer und für Lehrerinnen und Lehrer;
 - c) Projektgruppen und Werkstattgespräche;
 - d) Beratungsveranstaltungen in den Schulen, z. B. über Lehr- und Unterrichtsmittel, Medien usw.;
 - e) Einführungen in Lehrpläne und Richtlinien (ggf. in Absprache mit dem Landeskirchenamt und staatlichen Stellen);
 - f) Kollegiumsinterne Fortbildungen;
 - g) Fortbildungsangebote für Fachkonferenzen.
- 2.4.2 Nicht berücksichtigungsfähig sind:
- a) Einzelberatungen;
 - b) Veranstaltungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, sofern sie nicht Religionsunterricht erteilen, Pensionäre, arbeitslose Lehrerinnen und Lehrer, Studentinnen und Studenten, Erzieherinnen und Erzieher;
 - c) Lehrerfortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern, zu denen kirchliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Referentinnen oder Referenten eingeladen werden;
 - d) Kooperationsveranstaltungen, die bei anderen Trägern abgerechnet werden;
 - e) Studienreisen.
- 2.5 Gesondert abgerechnet werden die nachfolgend aufgeführten Weiterbildungsveranstaltungen für evangelische Religionslehre, die auch gesondert geplant und durch die Landeskirchen gesondert genehmigt werden müssen:
- a) Neigungsfachkurse,
 - b) Zertifikatskurse,
 - c) Qualifikationskurse,
 - d) Vorbereitungskurse (Studienkollegs inklusive Fernstudienkurse) zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach evangelische Religionslehre.
- 2.6 Soweit nach diesen Richtlinien die Anerkennung bei den Landeskirchenämtern (Evangelische Kirche im Rheinland, Lippische Landeskirche) oder im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei dem Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst einzuholen ist, soll dies mindestens ein halbes Jahr vor Durchführung der Maßnahme geschehen.
- 2.7 Die anerkannten Veranstaltungen werden halbjährlich als kirchliche Lehrerfort- und -weiterbildungsveranstaltungen veröffentlicht.
- 2.8 Zusätzliche, nicht veröffentlichte Veranstaltungen, bedürfen der Anerkennung durch die Landeskirchenämter (Evangelische Kirche im Rheinland, Lippische Landeskirche) oder für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen durch das Pädagogische Institut in Schwerte-Villigst.
3. Abrechnung
- 3.1 Für die Durchführung und Abrechnung der kirchlichen Lehrerfortbildung haben die Landeskirchen als Vertragspartner des Landes Nordrhein-Westfalen die Verantwortung. Sie verwalten den gem. § 5 der Folgevereinbarung durch das Land gezahlten jährlichen Betrag der staatlichen Förderung und haben dem Land gegenüber den Verwendungsnachweis für den Zuschuß zu führen (§ 7 Folgevereinbarung).
- 3.2 Die Landeskirchen erstellen eine Ausgaben- und Einnahmenrechnung, die alle Kosten erfaßt, die im Rahmen der von den Kirchen durchgeführten Maßnahmen der Lehrerfort- und -weiterbildung anfallen.
- 3.3 Die Anbieter von Veranstaltungen haben termingerecht und umfassend die Kosten bei dem Landeskirchenamt oder der von ihm beauftragten Stelle nachzuweisen. Die Termine zur Ablieferung der Unterlagen werden zwi-

schen den Landeskirchenämtern und den jeweiligen Anbietern im einzelnen vereinbart.

- 3.4 Nehmen an Veranstaltungen Personen gem. Ziffer 1.3 Abs. 3 teil, ist dafür ein gesonderter Nachweis zu erstellen.
- 3.5 Die einheitliche Handhabung der Genehmigungspraxis bei genehmigungsbedürftigen Veranstaltungen wird dadurch sichergestellt, daß die für die Lehrerfortbildung zuständigen Dezernenten der Landeskirchen in Zweifelsfragen gemeinsam entscheiden.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1999

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Nr. 28288 Az. III/12-7-11-10 Düsseldorf, 6. Oktober 1998

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, daß der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlauberpfarrerinnen und Urlauberpfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlend auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als 6mal hintereinander mit demselben Pfarrer oder derselben Pfarrerin zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern, als auch bei den Pfarrern und Pfarrerinnen zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorger und -seelsorgerinnen erhalten 14 Tage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrer und -pfarrerinnen tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung, deren Höhe 1.120,00 DM für einen 28tägigen Dienst (anteilig bei kürzeren Einsätzen) an allen Einsatzorten beträgt. Lediglich bei

Orten der „Kategorie B“ in Österreich, in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 560,00 DM für einen 28tägigen Dienst gezahlt.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrern/Pfarrerinnen (z. A.), Gemeindepfarrern / Gemeindepfarrerinnen sowie Pastoren/Pastorinnen im Sonderdienst.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehend veröffentlichten Bewerbungsbogen über den Superintendenten / die Superintendentin an das Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die EKD.

Liste der Orte, in denen im Jahre 1999 Urlauberseelsorge im Ausland vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

Dänemark

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Mitte Juni bis Ende August
Ebeltoft/Ostjütland	Mitte Juni bis Ende August
Hals/Nordjütland	Mitte Juni bis Ende August
Henne Strand/Vestjütland	Mitte Juni bis Ende August
Lokken und Hune-Blokhus/ Nordjütland	Mitte Juni bis Ende August
Marielyst/Falster	Mitte Juni bis Ende August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Mitte Juni bis Ende August
Hvide Sande/Nordjütland	Mitte Juni bis Ende August
Kongsmark/Romo	Mitte Juni bis Ende August

Frankreich

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli und August
Argeles/Collioure	Mitte Juli bis Ende August
Insel Oleron	Juli und August
La Grande Motte/Carmargue	Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Port Grimaud/Cote d'Azur	Juli und August

Griechenland

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise	Juni bis September
Bibione Pineda und Lido del Sol	Juni bis September
Brixen	Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Cavallino /Adria, Union Campingplatz Malcesine/Gardasee	Mitte Mai bis Mitte September
Manerba/Gardasee	Juli bis September
Naturns und Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis September
Sexten/Südtirol	Weihnachten, Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte September

Litauen				
Nidden		Mitte Juni bis Mitte September		
Niederlande				
Insel Ameland/Friesland		Juli und August		
Cadzand/Zeeland		Ostern, Juli und August		
Callantsoog und Den Helder/ nördl. Aalkmaar (Julianadorp)		Juli und August		
Domburg und Oostkapelle/Walchern		Ostern, Juli und August		
Renesse		Juli und August		
Insel Schiermonnikoog/ Friesland		Juli und August		
Insel Texel/Nordholland		Juli und August		
Insel Vlieland/Friesland		Juli und August		
Zoutelande/Walchern		Juli und August		
Groet		Juli und August		
Polen				
Gizycko/Masuren		Mai bis August		
Karpacz/Wang, Riesengebirge		Mai bis September		
Ungarn				
Siofok-Balatonzsarzo		Juli und August		
Keszthely-Balatonfüred		Juli und August		
Österreich				
(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)				
Burgenland:				
B Bad Tatzmannsdorf		Juli und August		
Neusiedl am See und Gols		Juli und August		
Kärnten:				
B Afritz/Feld am See		Juli und August		
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg		Juli oder August		
Egg bei Villach		Juli und August		
B Gmünd und Fischertratten		Juli oder August		
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See		Juli und August		
Kötschach-Mauthen und Treßdorf		Juli und August		
Krumpendorf u. Pörschach		Juli und August		
Maria Wörth		Mitte Juli bis Mitte September		
Klopein		Juli und August		
B Millstatt		Juli und August		
B Obervellach		Juli und August		
B Ossiach und Tschöran		Juli und August		
B Techendorf		Juni bis September		
B Velden und Moosburg		Juli und August		
Weißbriach		Juli oder August		
Niederösterreich:				
B Baden bei Wien		Juli und August		
Mitterbach am Erlaufsee		Juli oder August		
B Region Semmering-Rax- Schneeberg		Juli oder August		
Oberösterreich:				
Attersee und Weyregg		Juli und August		
B Bad Hall		Juli oder August		
B Gmunden		Juli und August		
Mondsee und Unterach		Juli und August		
B Scharnstein		Juli		
St. Wolfgang mit Strobl		Mitte Juni bis Mitte September		
Osttirol:				
B Lienz und Umgebung		Juli bis September		
Tirol:				
Fulpmes und Neustift			Mitte Juli bis Mitte September	
Imst und Ötz			Juli und August	
Jenbach und Umgebung			August	
Kitzbühel			Mitte Februar bis Mitte März und Mitte Juni bis Mitte September	
B Kufstein			Juli und August	
Landeck und St. Anton			Juli oder August	
Mayrhofen und Fügen			Juli und August	
Pertisau und Achenkirch			Weihnachten, Juli und August	
Serfaus			Februar/März	
Seefeld			Januar bis März und Mitte Juni bis Mitte September	
Sölden und Huben/Ötztal			August	
B Wildschönau und Wörgl			Juli und August	
Salzburg:				
B Bad Gastein			Mai bis September	
Salzburg und Umgebung			Juli und August	
Bad Hofgastein/ Badgastein			Juli und August	
B Golling und Hallein			August	
Lofer			Juli und August	
B Mittersill			Mitte Juni bis Mitte September	
Seekirchen/Flachgau			Juli und August	
Wagrain und Werfenweng			Juli oder August	
Zell am See			Juli und August	
Steiermark:				
Bad Aussee und Bad Mitterndorf			Juli und August	
B Ramsau			Juli und August	
Vorarlberg:				
B Bludenz			Juli und August	
Bregenz			Juli und August	
Feldkirch			Juli und August	
Schruns			Juli und August	
Langzeit-Urlauberseelsorge				
Arco/Gardasee			April bis Oktober	
Algarve			April bis Oktober	
Mallorca			1. 9. 1999 bis 30. 6. 2000	
Gran Canaria-Nord			1. 9. 1999 bis 30. 6. 2000	
Rhodos			1. 9. 1999 bis 30. 6. 2000	
Teneriffa-Nord			1. 9. 1999 bis 30. 6. 2000	
Bilbao (Gemeindedienst)			1. 9. 1999 bis 30. 6. 2000	
Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kir- chenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 22. bis 26. März 1999 statt.				
				Das Landeskirchenamt

BEWERBUNG
um einen Dienst als Urlauberpfarrerin / Urlauberpfarrer im Ausland

Name, Vorname _____ Geburts-Datum _____ Postleitzahl, Ort _____ Datum _____

Amtsbezeichnung _____

Straße, Haus-Nr. _____

Emeritus: ja / nein

Wenn ja, seit wann? _____

Telefon, auch Vorwahl _____

An _____ (Name und Anschrift der Kirchenleitung)

durch Superintendent / Dekan:

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer / Urlauberpfarrerin in:

Land _____

Ort _____

Zeit _____

ersatzweise: _____

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z. B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung: ja / nein

Ich reise allein mit Ehefrau / Ehemann mit Kindern (_____ Mädchen, Alter _____)
 (_____ Junge(n), Alter _____)

Ich war bereits Urlauberpfarrerin / Urlauberpfarrer in (Ort, Jahr):

Ich habe an dem gewünschten Einsatzort bereits ein Quartier gemietet

Ich stehe bereits in Verhandlung wegen eines Quartiers

Ich bin unabhängig, da ich mit eigenem Wohnwagen reise

Ich habe noch kein Quartier in Aussicht

Für die Überweisung der Beihilfe des Kirchenamtes der EKD in Hannover nenne ich folgendes Konto:

Konto-Nr.: _____

Bankinstitut: _____

BLZ: _____

Unterschrift _____

Ort, Datum _____

Name und Anschrift der Gliedkirche _____

urschriftlich weitergeleitet: An das Kirchenamt der EKD
 Hauptabteilung III – Kirchliches Außenamt –
 Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover 21

mit folgendem Vermerk:

Unterschrift _____

Einsparmöglichkeiten bei Softwareeinkauf

Ab sofort können **Produkte von Microsoft** über einen mit der Unterstützung der EKD abgeschlossenen Selectvertrag bei der KIGST bestellt werden.

Die gesamte Produktpalette vom Lexikon auf CD-ROM über Office Software, WORD, EXCEL, ACCES bis zu Betriebssystemen WINDOWS 98, WINDOWS NT können so von kirchlichen und diakonischen Institutionen günstig beschafft werden.

Die aktuellen Preise sind im **INTERNET – KIGST.de** – verfügbar oder können telefonisch unter **069-6092-178** erfragt werden.

Die Mitarbeiter der KIGST helfen Ihnen gerne!

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde in Neunkirchen mit der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde in Neunkirchen

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Absatz 1 b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde in Neunkirchen und die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde in Neunkirchen werden vereinigt.

§ 2

Der Name der vereinigten Kirchengemeinden lautet: Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen.

§ 3

In der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 1997

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
– Das Landeskirchenamt –

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchsiegeln

Nr. 25907 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 1. Oktober 1998
Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf

Durch die Aufhebung der 3. Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchen-

kreis Düsseldorf-Süd, mit Wirkung vom 1. Juni 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 27759 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 1. Oktober 1998
Oberpleis

Das abhanden gekommene Siegel der Kirchengemeinde Oberpleis, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird mit Wirkung vom 16. September 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Redaktionsschlußtermine 1999 für das Kirchliche Amtsblatt

Az. 21-6-1 Düsseldorf, 30. Oktober 1998

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlußtermine für das Jahr 1999 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, können grundsätzlich erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe	Redaktionsschluß
Januar 1999	17. 12. 1998
Februar 1999	22. 01. 1999
März 1999	19. 02. 1999
April 1999	23. 03. 1999
Mai 1999	22. 04. 1999
Juni 1999	20. 05. 1999
Juli 1999	24. 06. 1999
August 1999	23. 07. 1999
September 1999	24. 08. 1999
Oktober 1999	23. 09. 1999
November 1999	22. 10. 1999
Dezember 1999	19. 11. 1999
Januar 2000	17. 12. 1999

Aus zwingenden Gründen kann auch eine Vorverlegung des Termins erfolgen.

Das Landeskirchenamt

Anschriftänderung der Dienststelle der Beauftragten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit

Nr. 30987 Az. 22-26-1 Düsseldorf, 27. Oktober 1998

Die Dienststelle der Beauftragten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit ist mit Wirkung vom 1. November 1998 in das Dienstgebäude des Landeskirchenamtes umgezogen. Dienstsitz ist nunmehr:

Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 45 62-310, Telefax (02 11) 45 62-503
(Gemeindeverzeichnis S. 35 a)

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z. A. Annette Fastenrath, Kirchengemeinde Oberstein, am 20. September 1998.

Predigthelfer Alfred Grumbt, Kirchengemeinde Lützellinden, Kirchenkreis Wetzlar, am 13. September 1998.

Vikar Thomas Tillmann, Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen, am 11. Oktober 1998.

Vikar Olaf Zechlin, Kirchengemeinde Beuel, am 27. September 1998.

Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer:

Die Bestellung von Peter Rieglmeyer zum Predigthelfer, ehemals Kirchengemeinde Dülken, Kirchenkreis Krefeld, ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte werden belassen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Anne Juliane Bremicker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer Udo Kilimann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Richard Stahl in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Udo Kilimann mit Wirkung vom 1. September 1998 die Landespfarrstelle eines theologischen Dezernenten für Öffentlichkeitsarbeit im Landeskirchenamt. Gemeindeverzeichnis S. 6.

Pfarrer Richard Stahl mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldbröl. Gemeindeverzeichnis S. 105.

Pfarrerin Anne Juliane Bremicker mit Wirkung vom 27. September 1998 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Karnap. Gemeindeverzeichnis S. 264.

Pfarrer Dr. Rudolf Roosen mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim. Gemeindeverzeichnis S. 366.

Pfarrerin Annette Hirtzel mit Wirkung vom 1. August 1998 die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 508.

Berufungen/Beamtenstellen:

Studienrat z.A. i.K. Uwe Bettscheider von der Vikoriaschule Aachen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Studienrat i.K.

Jürgen Blecker vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K.

Heike Groß vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K.

Pastorin Sigrid George in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Adenau eingerichtete Sonderdienststelle zum 8. Oktober 1998.

Studienrat z. A. i. K. Andreas Hillmann von der Viktoriaschule Aachen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Studienrat i. K.

Lehrerin z.A. i.K. Jutta Jetzki vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Lehrerin i. K.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Martin Lipsch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hösel, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1998.

Studienrätin z.A. i.K. Birgit Morjan von der Viktoriaschule Aachen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Studienrätin i. K.

Kirchengemeinde-Amtsinspektorin Gabriele Nettelbeck zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Roland Reymond in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1998.

Landeskirchen-Obersekretärin Susanne Romagno zur Landeskirchen-Hauptsekretärin.

Studienrat z. A. i. K. Jörg Schleifer von der Viktoriaschule Aachen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Studienrat i. K.

Kirchengemeinde-Obersekretär Dirk Treptow zum Kirchengemeinde-Hauptsekretär.

Studienrat z. A. i. K. Helmut Weber von der Viktoriaschule Aachen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Studienrat i. K.

Kirchengemeinde-Amtsinspektorin Beatrix Zaremba zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Entlassen:

Pfarrerin im Probedienst Antje Artmann nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1998.

Pfarrer im Probedienst Heiner Augustin nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1998.

Pastorin im Sonderdienst Anne Bremicker mit Ablauf des 26. September 1998 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrerin im Probedienst Annette Böckler nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1998.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Dehnelt mit Ablauf des 31. Juli 1998 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrer im Probedienst Matthias Fröb nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1998.

Pastor im Sonderdienst Manfred Hein-Dürr mit Ablauf des 31. Juli 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrerin im Probedienst Sandra Jurkat nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1998.

Pastorin im Sonderdienst Elke Kuhn mit Ablauf des 31. Juli 1998 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Hartmut Louis mit Ablauf des 14. Juni 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Antje Maurer mit Ablauf des 30. September 1998 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Sonja Poliak mit Ablauf des 30. September 1998 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Horst Porkolab mit Ablauf des 31. Juli 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Klaus-Peter Suder mit Ablauf des 31. August 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Günther Watz-Ishida mit Ablauf des 30. April 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Bernhard Langhoff vom Verwaltungsamt Duisburg-Nord mit Ablauf des 31. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 215.

Pfarrer Karl Waedt, Kirchengemeinde Pleizenhausen, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, mit Wirkung vom 1. Dezember 1998. Gemeindeverzeichnis S. 528.



Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt. Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht.
Johannes 14, 27

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Heinrich Engels am 2. September 1998 in Jüchen, zuletzt Pfarrer in Elberfeld, geboren am 9. April 1909 in Bickrath, ordiniert am 22. Juli 1936 in Unterbarmen.

Pfarrer Wolfgang Schmidt am 23. August 1998 in Solingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ohligs, geboren am 9. Juli 1937 in Gummersbach, ordiniert am 22. Mai 1966 in Hennef.

Pfarrer i. R. Werner Steinmetzler am 22. September 1998 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in Brügggen, geboren am 12. Februar 1911 in Remscheid, ordiniert am 8. März 1936.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Pauluskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 391.

Die 7. Pfarrstelle (Diakonenausbildung) des Kirchenkreises Moers ist mit Wirkung vom 1. April 1998 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 424.

In der Kirchengemeinde Speldorf, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 484.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 5. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Neuss (Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen, Kirchenkreis Gladbach) ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 287. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41203 Mönchengladbach, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wevelinghoven, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. Februar 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Hei-

delberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 292. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kerken, Kirchenkreis Kleve, ist zum 1. Januar 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 319. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Postfach 10 03 03, 47563 Goch, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist zum 1. März 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 347. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte, Postfach 25 02 07, 50518 Köln, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pulheim, Kirchenkreis Köln-Nord, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 358. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. April 1999 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 405. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jägersfreude, Kirchenkreis Saarbrücken, ist sofort mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 494. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rodenhof, Kirchenkreis Saarbrücken, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 494. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken, zu richten.

Stellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt – sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Sachbearbeiterin / einen Sachbearbeiter für die Abteilung II – Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Innerkirchliche Dienste –. Die Aufgaben der Stelle beziehen sich z. Zt. auf Bereiche der Innerkirchlichen Dienste wie z. B. Frauen- und Männerarbeit, Fortbildung von Ehrenamtlichen, Seelsorgeaufgaben, insbesondere an Behinderten u. a. Erwartet werden neben der verwaltungstechnischen Abwicklung der Aufgaben die Mitwirkung an der konzeptionellen Arbeit und die Ausführung von Beschlüssen und Begleitung der Gremien. Die Stelle ist im Stellenplan z. Zt. mit A 11 + BBesO ausgewiesen. Bewerberinnen und Bewerber sollten die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben. Bewerbungen werden erbeten bis zum 15. Dezember 1998 an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf.

Die Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg sucht baldmöglichst eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker (B-Stelle) mit Zuständigkeit für die aus drei Bezirken bestehende Gemeinde. An den vier Gottesdienststätten sind folgende Instrumente vorhanden: eine zweimanualige Schuke-Orgel (27 Register) und ein Schimmel-Klavier in der Johanneskirche; eine zweimanualige Kleuker-Orgel (15 Register), ein Blüthner-Flügel und ein Schimmel-Klavier in der Marienforster Kirche; ein Sauer-Positiv (4 Register) in der Rigal'schen Kapelle; eine zweimanualige Tzschöckel-Orgel (16 Register) und ein Schimmel-Klavier in der Immanuelkirche. Neben der Kantarin / dem Kantor helfen nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir wünschen uns, daß sie/er im Bereich der Gemeinde Wohnung nimmt. Zu den Aufgaben gehören: die kirchenmusikalische Gesamtleitung; die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und Schulgottesdiensten; die musikalische Arbeit mit Kindern; die Leitung der Kantorei und des Gospelchores; die Gestaltung von Orgelkonzerten, Kantaten und weiteren besonderen Aufführungen; die Förderung des Singens und Musizierens in der Gemeinde. Wir freuen uns auf eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, – gegebenenfalls auch ein Ehepaar, daß sich diese Aufgaben teilen möchte, – die oder der die kirchenmusikalische Arbeit als eine eigenständige Gestalt der Verkündigung des Evangeliums begreift/begreifen. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Dr. Kai Dose, Zanderstraße 53, 53177 Bonn, Telefon (02 28) 33 18 08, Fax (02 28) 9 52 73 53.

Nach der Berufung des bisherigen Stelleninhabers in eine A-Stelle ist in der Reformationskirchengemeinde Neuss die hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle (75 %) im Bezirk Versöhnungskirche ab dem 1. Januar 1999 zu besetzen. Die Versöhnungskirche liegt im Neusser Norden mit einer guten Anbindung an Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach. Die Gemeinde besteht aus drei Bezirken mit zwei Kirchen mit je einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle. Die kirchenmusikalische Arbeit umfaßt folgende Aufgabengebiete: Begleitung und Mitgestaltung der Gottesdienste; Leitung des Kirchenchors; Leitung des Kinderchors; Leitung der Band; Organisation und Durchführung regelmäßig stattfindender Konzerte; Zusammenarbeit mit der Ev. Grundschule und dem Kindergarten; Mitarbeit bei Feiern und Festen. Wir wünschen uns

von der Kirchenmusikerin / dem Kirchenmusiker ein Interesse an traditioneller und neuerer geistlicher Musik und eine gemeindliche Anbindung. So gehört die Mitarbeit im Presbyter-Mitarbeiter-treff und die Zusammenarbeit mit den drei Pfarrern und dem hauptamtlichen Kollegen der Reformationskirche zur kirchenmusikalischen Arbeit. Die Gemeindegliederarbeit ist geprägt durch eine Vielzahl engagierter ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeitender. In der Versöhnungskirche steht eine zweimanualige Kleukerorgel (1970) mit 13 klingenden Registern und ein Steinway-Flügel zur Verfügung. Der Kirchraum ist von der Akustik und der Raumaufteilung her für die kirchenmusikalische Arbeit gut geeignet. Die Eingruppierung erfolgt nach dem allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF. Es stehen in der näheren Umgebung alle Schulformen zur Verfügung. Eine gemeindeeigene Wohnung ist ebenfalls vorhanden. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. Dezember 1998 an das Presbyterium der Ev. Reformationskirchengemeinde Neuss, Further Straße 157, 41462 Neuss. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Thamm, Telefon (021 31) 54 25 00.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir, das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost, sind das Verwaltungsamt für sechs evangelische Kirchengemeinden und suchen zum nächstmöglichen Termin eine(n) Personalsachbearbeiter/in. Wir wünschen uns eine/n aufgeschlossene/n Mitarbeiter/in, möglichst mit 1. oder 2. kirchlicher Verwaltungsprüfung, und erwarten selbständiges Arbeiten und die Fähigkeit zur Teamarbeit. Die Vergütung erfolgt – je nach Qualifikation – bis zur Vergütungsgruppe IV b BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost, Schumannstraße 89, 40237 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gern der Amtsleiter, Herr Juschka, Telefon (02 11) 9 91 90 21.

Wir suchen zum 1. März / 1. April 1999 eine/n Personalsachbearbeiter/in, hauptsächlich für die Gehaltsbuchhaltung und für ein Teilgebiet unserer Personalverwaltung sowie für die Bearbeitung von Zivildienstangelegenheiten und das Beihilfesen. Wir erwarten: Erfahrungen in der Personalsachbearbeitung; Kenntnisse des Steuer- und Sozialversicherungsrechts; EDV- und Schreibmaschinenkenntnisse; die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Eine Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten ist erwünscht. Wir bieten: Vergütung nach dem BAT-KF (Bundes-Angestelltentarifvertrag-KF); gleitende Arbeitszeit (38,5 Stunden/Woche); alle im kirchlichen/öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien richten Sie bitte an: Ev. Alten- und Krankenhilfe Bieck-Ruhrort-Walsum gGmbH, Flottenstraße 55, 47139 Duisburg, Telefon (02 03) 453-1.

Im Stadtkirchenverband Köln ist ab sofort die Stelle eines/einer Controllers/Controllerin zu besetzen. Sie übernehmen die entscheidungsvorbereitenden Tätigkeiten, um den Leitungsgremien eine schnelle und zweckdienliche Reaktion auf künftige finanzpolitische Herausforderungen zu ermöglichen. Dazu gehört die Optimierung des Budgetierungssystems im Hinblick auf künftige Einsparungserfordernisse, qualifizierte Beratung der Dienststellenleitungen bezüglich Effizienzsteige-

rungen, Aufbau und Entwicklung eines entscheidungsorientierten Berichtswesens, Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Investitionsanalysen. Gesucht wird ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin mit Erfahrung in der kirchlichen Verwaltungspraxis. Die Stelle ist auf fünf Jahre befristet. Rückfragen beantwortet der Verwaltungsdirektor des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln, Herr Selbmann, Telefon (02 21) 33 82-200. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Ev. Stadtkirchenverband Köln, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

In der Evangelischen Gemeinde Köln ist die Stelle des/der Gemeindeamtsleiters/leiterin zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach A 12+ BBesO, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Leiterin / der Leiter muß zuverlässig, flexibel und kirchlich engagiert sein und Erfahrungen in der kirchlichen Verwaltung haben sowie an selbständiges Arbeiten gewöhnt sein. Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Die zukünftige Leiterin bzw. den zukünftigen Leiter erwartet eine interessante und vielseitige Aufgabe in einer Großgemeinde im Herzen der Kölner City. Zur Gemeinde gehören: ca. 19.000 Gemeindeglieder, neun Pfarrstellen, sieben Gemeindezentren, vier Kindergärten, ein Jugend- und Freizeitheim, vier Jugendzentren, ein Jugendbüro und ein unter Denkmalschutz stehender Friedhof. Acht der 65 haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Gemeindeamt beschäftigt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Antoniterstraße 14-16, 50667 Köln. Für Rückfragen steht der Gemeindeamtsleiter, Herr Knap, gerne zur Verfügung, Telefon (02 21) 92 58 46-0.

Literaturhinweise

Das ewig Licht scheint da herein. **Rituale für kranke, alte und sterbende Menschen.** Hrsg. von der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf. Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1998. 158 S. (Thema: Gottesdienst).

Frank Maibaum: **Das Gottesdienstbuch.** Ein Arbeitsbuch. Stuttgart/Kiel, 1998. 96 S.

Den Gottesdienst erleben, Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Wulfen (Talaue 70, 46286 Dorsten, Tel. 0 23 69 / 2 47 04). 2. Auflage 1998. 17 S., PC-Diskette.

Adelheid Zelleke (Hg.): **Ein Leben in Liebe – MUTTER TERESA.** Kiefel-Verlag 1998, ISBN 3-579-05801-0. Preis DM 6,80. In 16 kurzen Kapiteln werden Leben und Werk von Mutter Teresa beschrieben. Das Geschenkbändchen mit fünf Farbphotos von Mutter Teresa umfaßt 48 Seiten und ist in Großdruck geschrieben. Besonders geeignet als Geschenk für Gemeindeglieder.

Günter Altner: Leben in der Hand des Menschen – Die Brisanz des biotechnischen Fortschritts. (Primus-Verlag, Darmstadt 1998, ISDN 3-89678-077-8). Günter Altner, geboren 1936, Dr. theol. Dr. rer. nat., ist Professor für Evangelische Theologie und Befürworter eines ganzheitlichen und präventi-

ven Umweltschutzes. In seinem neuen Buch diskutiert er Fragen in Zusammenhang mit der Gentechnik, die die menschliche Existenz berühren und Regelungen über die Grenzen menschlichen Handelns erfordern. Altner geht es um die Schärfung des öffentlichen Bewußtseins für Risiken und Chancen einer Manipulation des Lebens. Bereits das Titelbild weckt starke Emotionen. Die Hilflosigkeit eines (neugeborenen) Menschen und die Abhängigkeit von der Technik werden hervorgehoben. Bereits eingangs stellt Altner klar: „Ich vertrete, angeleitet durch die Ehrfurcht vor allem Leben, eine Bioethik, die sich ausnahmslos allem Leben (Mensch und Kreatur) verpflichtet fühlt und dabei wertphilosophische und – parallel dazu – theologische Gründe geltend macht. Die Maxime lautet: Es gibt kein lebensunwertes Leben!“ Im ersten Kapitel des Buches beklagt Altner, wie schwierig es ist, die unterschiedlichen Ansätze miteinander zu verbinden. Er geht dabei detailliert auf die Diskussion zwischen Vertretern der Würde des Individuums und denen der Ethik der selbstbestimmten Interessen (Utilitarismus) ein. Er wendet sich auch der Würde der Kreatur zu (gemeint ist vor allem das schmerzempfindende Tier). Im zweiten Kapitel geht er auf aktuelle Problemstellungen ein, die sich im Zusammenhang zwischen Humanmedizin und Gentechnik stellen. Den Hauptakzent der Diskussion setzt er bei den Möglichkeiten von Diagnose und Therapie. Er wendet sich beispielhaft den Bereichen Organtransplantation und Xenotransplantation zu. (Xenotransplantation meint in diesem Zusammenhang die Übertragung von tierischen Spendern auf den Menschen.) Einen breiten Raum nimmt auch die Sterbehilfe bis hin zur Euthanasie ein. Die Themen Klonierung und Patentierung bilden den Abschluß dieses zweiten Kapitels. Einen etwas schwächeren Eindruck vermittelt der dritte Teil des Buches, den Altner „die Verpflichtung zum bioethischen Diskurs“ genannt hat. Er versucht hier, Orientierungen für die gesellschaftliche Konsenzfindung im demokratischen Diskurs zu geben. Das Kapitel wirkt im Gegensatz zum bisherigen Verlauf des Buches ungeordneter. Allerdings verweist er darauf, daß es keine gemeinsame Struktur bei den Gentechnikkritikern gebe. Breiteren Raum seiner Betrachtungen findet die strukturelle Verankerung und inhaltliche Aufgabenstellung von Ethikkommissionen. Insgesamt vermittelt das Buch eine weitreichende Kenntnis der unterschiedlichen augenblicklichen Publikationen zum Thema. Es ist außergewöhnlich reich an Zitaten und Beispielen und trifft die Kernprobleme auf dem heutigen Diskussionsstand. Interessierten Laien sei aber empfohlen, sich zunächst über andere Publikationen mit Grundlagenwissen zu informieren. Deutlich kommt Altners Kritik an der geübten Praxis von Industrie und Politik zum Vorschein, allerdings auch an unkoordinierten Aktionen von Gentechnikgegnern und bis auf wenige positive Ausnahmen an einer nicht erkennbaren Positionierung der Kirche. In einem von ihm aufgestellten Grundsatz fordert er, daß Theologie und Kirche in dem

Diskussionsprozeß um die Gentechnik bzw. Bioethik teilnehmen müssen und in besonderer Weise zu Wahrheit, Klarheit und Radikalität verpflichtet sind. Er fordert einen breit angelegten Diskurs aller gesellschaftlich relevanten Gruppen, da nur im Konsens derart gravierende Entscheidungen getroffen werden können.

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM

Nr. 30513 Az. ZD/21-6-2 Düsseldorf, 13. November 1998

Ab sofort ist die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM auf dem Stand der 26. Ergänzungslieferung lieferbar.

Bezugsadresse:

ECON Management Service GmbH,
Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen,
Telefon (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25

Weitere Auskünfte:

Frau Schnee, ECON Management Service GmbH

Das Landeskirchenamt

Berichtigung zum KABI. Nr. 9/1998

Bei den „Personal- und sonstigen Nachrichten“, in der Rubrik „Eintritt in den Ruhestand“ auf Seite 269, muß es bei **Dr. Wolfgang Gerlach** nicht „... mit Wirkung vom 1. September 1998 ...“ heißen, sondern „... mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 ...“.

Berichtigung zum KABI. Nr. 10/1998

Auf Seite 304 unter der Rubrik „Berufungen/Beamtenstellen“ muß es richtig heißen:

Kirchenverwaltungs-Sekretär z.A. Friedemann Hund vom Rentamt Wetzlar in das Kirchenbeamtenverhältnis auf **Lebenszeit** unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM. Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Blech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
